

Jura Übungen

Jura
Juristische Ausbildung



Übungen

herausgegeben von

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München

Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Münster

Prof. Dr. Klaus Geppert, Berlin

Prof. Dr. Philip Kunig, Berlin

Prof. Dr. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. Klaus Schreiber, Bochum

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Übungen im Sozialrecht

von

Friedrich E. Schnapp
Jochem Schmitt



Walter de Gruyter · Berlin · New York · 1992

Dr. Friedrich E. Schnapp,
o. Professor für Sozialrecht, Geschäftsführender Direktor
des Instituts für Sozialrecht der Ruhr-Universität Bochum;

Dr. Jochem Schmitt,
o. Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht
an der Freien Universität Berlin.

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schnapp, Friedrich E.:
Übungen im Sozialrecht / von Friedrich E. Schnapp ;
Jochem Schmitt. –
Berlin ; New York : de Gruyter 1992
(Jura : Übungen)
ISBN 3-11-011099-7
NE: Schmitt, Jochem;; HST

© Copyright 1992 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin

Buchbinderische Verarbeitung: Dieter Mikolai, Berlin

Vorwort

Das Sozialrecht bzw. sein Kernbereich, das Sozialversicherungsrecht, ist mittlerweile in allen Ländern der alten Bundesrepublik Bestandteil zumindest des Wahlfachgruppen-Kanons, teilweise auch – jedenfalls in den Grundzügen – Pflichtfach (s. den Überblick am Ende des Buches). In den Beitrittsländern hat sich die Lage zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht endgültig konsolidiert; es ist aber damit zu rechnen, daß das Sozialrecht auch dort einen festen Bestandteil des Fächerangebots bilden wird.

Der vorliegende Band der „Jura-Übungen“ soll mehrere Zwecke erfüllen; er geht insofern über eine bloße Fallsammlung mit Lösungen hinaus.

Die einleitenden Teile sind vor allem für diejenigen gedacht, die sich einen ersten Überblick über das Gesamtgebiet des Sozialrechts verschaffen und einen Eindruck von Grundstrukturen, einschlägigen Kodifikationen und Regelungszintentionen dieser Rechtsmaterie gewinnen wollen. Diesem Zweck dient auch die – teilweise kommentierte – Übersicht über die Hilfsmittel zum Studium des Sozialrechts und die Skizze über seine Bedeutung für Ausbildung und Praxis. Die methodischen Hinweise zur Bearbeitung von Sozialrechtsfällen sollen auf die Besonderheiten aufmerksam machen, die gegenüber der gutachtlichen Behandlung von Sachverhalten in anderen Rechtsgebieten zu beachten sind.

Wenn auch solche Unterschiede bestehen, darf doch nicht vergessen werden, daß das Sozialrecht in vielfältiger Weise in Beziehung zu anderen Rechtsgebieten steht. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind hier insbesondere die Berührungspunkte zum Verfassungsrecht zu nennen. Durch die Verankerung des Sozialstaatsprinzips ist hier gleichsam die Wurzel des Sozialrechts zu finden. Weitere wesentliche Verbindungen bestehen darüber hinaus zum allgemeinen Verwaltungsrecht und zum Zivilrecht; besonders eng und praxisrelevant sind dabei die Verbindungen zum Arbeitsrecht. Schließlich knüpft auch das Sozialprozeßrecht an die Regelungen sowohl des Verwaltungs- als auch des Zivilprozeßrechts an.

Diese Bezüge haben bei der Auswahl der Fälle, die das Kernstück des Bandes bilden, besondere Berücksichtigung gefunden. Die Lösungs-

vorschläge sind bewußt überwiegend an der Rechtsprechung orientiert, gehen aber durchaus eigene Wege. Die eingestreuten Vor- und Zwischenbemerkungen sollen der Herstellung von Gedankenbrücken dienen, insbesondere für Examssemester eine Repetitionshilfe darstellen und Probleme „am Rande“ einer ökonomisch-schlanken Musterlösung (wobei dieser Begriff ohnehin problematisch ist) auffrischen helfen.

Die Intensität der Problembehandlung bei den Lösungsvorschlägen liegt ersichtlich über dem, was von Examssemestern erwartet wird. Das zeigt sich rein äußerlich in der Länge der Abhandlungen und in dem beigegebenen Anmerkungsapparat. Die Autoren haben diesen Umstand bewußt in Kauf genommen, um auch eine vertiefende, problemorientierte Befassung mit dem Stoff zu ermöglichen.

Der Band wird in seiner Konzeption von beiden Verfassern gleichermaßen getragen; ebenso selbstverständlich liegt die wissenschaftliche Verantwortung bei dem jeweiligen Autor. Dabei ist im 1. Teil Prof. Dr. Schmitt für die „Methodik der Fallbearbeitung“, im übrigen Prof. Dr. Schnapp verantwortlich. Im 2. Teil stammen die Fälle 1, 3, 6, 8 und 9 von Prof. Dr. Schnapp, die Fälle 2, 4, 5, 7 und 10 von Prof. Dr. Schmitt.

Besonderer Dank gilt unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die über das Normalmaß hinausgehende Unterstützung bei der Erarbeitung von Fällen und Lösungen sowie bei der Entwicklung von Übersichten und Verzeichnissen. Namentlich zu nennen sind aus Berliner Sicht Herr Assessor Andreas Schmidt-Rögnitz sowie aus Bochumer Sicht vor allem Herr Assessor Jens Oltermann, Frau Richterinnen am Sozialgericht Dr. Ruth Düring und Frau stud. iur. Susanne Elsner. Frau Irene Hillmer, Frau Doris Pfaff (Berlin) und Frau Gisela Ludwig (Bochum) haben rasch und umsichtig das Typoskript erstellt. Sie alle haben das relativ rasche Erscheinen dieser „Jura-Übungen im Sozialrecht“ erst möglich gemacht.

Für Anregungen und fördernde Kritik sind die Verfasser wie stets aufgeschlossen.

Bochum und Berlin
Im August 1992

*Friedrich E. Schnapp
Jochem Schmitt*

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	XI
1. Teil: Einführung	1
I. Sozialrecht – ein Überblick	1
1. Vorbemerkung	1
2. Das Sozialrecht nach der Gliederung des Sozialgesetzbuches	1
3. Sozialgesetze außerhalb des Sozialgesetzbuches	7
4. Fazit	8
II. Ausbildung und Berufsperspektiven	9
1. Berufsperspektiven	9
2. Die Bedeutung des Sozialrechts in der juristischen Ausbildung	10
III. Methodik der Fallbearbeitung	10
IV. Hilfsmittel und Literatur	15
1. Gesetzessammlungen	15
2. Lehrbücher	16
3. Kommentare	17
4. Entscheidungssammlungen	20
5. Aufsätze, Monographien	21
6. Zeitschriften	21
2. Teil: Einübung in die Fallbearbeitung	25
I. Krankenversicherung	
Fall 1: Erweiterung einer IKK	25
Ausschluß des Vorverfahrens – Klageart – Beiladung – Kassenzuständigkeit – Genehmigung zur Erweiterung einer IKK – Gefährdung des Bestandes oder der Lei- stungsfähigkeit der betroffenen AOK – Vergleichsbe- trachtung – Gefährdungsgrenze – Finanzausgleich	

Fall 2: Leistungen der Krankenversicherung	44
Angestellte – Arbeiter – Arbeitsunfähigkeit – Außen- seitermethoden – Behandlungsbedürftigkeit – Beschäfti- ungsverhältnis – Familienversicherung – fortgesetzte Erkrankung – geringfügige Beschäftigung – Hilfsmit- tel – Krankheit – Krankenbehandlung – Kranken- geld – Lohnfortzahlung im Krankheitsfall – Ruhe des Krankengeldanspruchs – Versicherungsfreiheit – Versi- cherungspflicht	
II. Unfallversicherung	
Fall 3: Kausalität in der Unfallversicherung	63
Vorverfahren – Klageart – Arbeitsunfall – Haftungsbe- gründende Kausalität – Betriebsweg – Private Tätig- keit – Unterbrechung der versicherten Tätigkeit – Fahr- untüchtigkeit infolge Trunkenheit – Witwenrente – Sterbegeld – Rente im Sterbevierteljahr	
Fall 4: Unechte Unfallversicherung	75
Berufshilfe – Eigenunfallversicherung – Haftungsprivile- gierung – Heilbehandlung – Neckerei – Nothilfe – Regreß – Sachschäden – Schmerzensgeld – Schülerun- fallversicherung – Spielerei – Übergangsgeld – Verletz- tenrente	
III. Rentenversicherung	
Fall 5: Berufsunfähigkeitsrente	95
Ausgleichsanspruch des Sozialleistungsträgers – Berufs- gruppenschema – bisheriger Beruf – objektive Restlei- stungsfähigkeit – Quotenberechnung – Rente wegen Berufsunfähigkeit – sachliche Kongruenz – subjektive Restleistungsfähigkeit – Übergangshindernis bei eheähn- licher Lebensgemeinschaft – Vorversicherungszeit – Wartezeit – zeitliche Kongruenz – Zumutbarkeit der Verweisungstätigkeit	
Fall 6: Erstattungsanspruch einer LVA	115
Erwerbsunfähigkeitsrente – Vorverfahren – Klagefrist – Formerfordernisse – Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen – „Urteilsrente“ – Vertrauensschutz – Rückforderungsvorbehalt – besondere Härte	
IV. Arbeitsförderungsrecht	
Fall 7: Sperrzeit und Ruhen des Anspruchs	126
Anrechnung von Nebeneinkommen – Anspruchsdauer – Arbeitslosengeld – Arbeitslosenhilfe – Arbeitslosig-	

keit – Beschäftigungslosigkeit – Erreichbarkeit – kurzzeitige Beschäftigung – objektive Verfügbarkeit – Ruhezeit – Sperrzeit – subjektive Verfügbarkeit – Zumutbarkeit

V. Sozialhilfe

Fall 8: Sozialhilfe bei eheähnlicher Gemeinschaft	146
Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe für Ausländer	
– Voraussetzungen für die Hilfestellung dem Grunde nach – Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt – Regelbedarf – Eheähnliche Gemeinschaft – Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft	

VI. Nebengebiete

Fall 9: Antrag auf Opferentschädigung	159
Hinterbliebenenversorgung – Kausalität im Sozialrecht	
– Versagung der Leistungen – Funktion der Hinterbliebenengrundrenten – Rückwirkende Gewährung von Versorgungsleistungen	
Fall 10: Vorausleistung von Ausbildungsförderung	174
Auskunftsanspruch – Bedarf – berufsqualifizierender Abschluß – Eignung – Einkommen – Erstausbildung – Förderungsbedürftigkeit – Förderungsfähigkeit – Förderungshöchstdauer – Vermögen – Vorausleistung – weitere Ausbildung	

Sachregister	193
------------------------	-----

Bedeutung des Sozialrechts für die beiden Staatsexamina (Übersicht)	199
---	-----

Abkürzungsverzeichnis

AFG	Arbeitsförderungsgesetz
ANBA	Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit
AO	Anordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbVers	Die Arbeiterversorgung (Zeitschrift)
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BaFöG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung – Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKK	Betriebskrankenkasse
BR-Drucksache	Drucksache des Bundesrates
Breith.	<i>Breithaupt</i> , Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drucksache	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz
DAngVers	Die Angestelltenversicherung (Zeitschrift)
DOK	Die Ortskrankenkasse
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EBE	Eildienst Bundesgerichtliche Entscheidungen
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuM	Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes
EV	Einigungsvertrag
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRG	Gesundheits-Reformgesetz
GS	Großer Senat
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HAG	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
HEZG	Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IKK	Innungskrankenkasse
JuS	Juristische Schulung
KOVAnpG	Gesetz über die Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz – KOV-Anpassungsgesetz
KrV	Die Krankenversicherung
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
LFZG	Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle – Lohnfortzahlungsgesetz
LSG	Landessozialgericht
LVA	Landesversicherungsanstalt
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Opferentschädigungsgesetz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RRG 1992	Rentenreformgesetz 1992
RVA	Reichsversicherungsamt
RVO	Reichsversicherungsordnung
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB X	Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren
Sgb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SozR	Sozialrecht (Entscheidungssammlung)

StVG	Straßenverkehrsgesetz
UhVG	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhalts- vorschüsse oder -ausfalleistungen – Unterhaltsvor- schußgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VfG-KOV	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegs- opferversorgung
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung
ZPO	Zivilprozeßordnung

Hinweis: Wegen der Abkürzungen der verwendeten Schriften und Zeitschriften vgl. unten S. 15 ff.; vgl. im übrigen *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl. 1983.

1. Teil

Einführung

I. Sozialrecht – ein Überblick

1. Vorbemerkung

Es gibt in der Bundesrepublik kaum einen Lebensbereich ohne sozialrechtliche Bezüge. Für den Studenten z. B. sind BAföG und Krankenversicherung, Fragen der Versicherungspflicht von Erwerbstätigkeiten neben dem Studium von nicht geringerer Bedeutung als etwa das Kauf- und Mietrecht. Gleichwohl hat es das Sozialrecht schwer. Das gilt nicht nur für die universitäre Ausbildung, in der es sich zwar zunehmender, dennoch vergleichsweise geringer Aufmerksamkeit erfreut. Auch unter Juristen in den klassischen Berufsfeldern der Justiz, der anwaltlichen Rechtspflege und der staatlichen Verwaltung herrscht Distanz zu sozialrechtlichen Materien. Das mag zum einen daran liegen, daß erst in jüngerer Zeit auch in der Sozialverwaltung und bei der Vertretung der Beteiligten vor den Sozialgerichten zunehmend Volljuristen mit der Materie befaßt sind. Die Sozialgerichtsbarkeit ist der jüngste Zweig der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Und erst seit den späten 60er Jahren hat sich das Sozialrecht als eigenständige wissenschaftliche Disziplin entfaltet. Seine praktische Bedeutung hat Ausbildung und Berufspraxis des Juristen zunehmend eingeholt.

Eine große Hürde für eine dogmatische Aufarbeitung des Sozialrechts bildet der Umstand seines – trotz relativer Beständigkeit der Grundstrukturen – permanenten Wandels, der einhergeht mit hoher Normendichte und -zahl. Menge und Umfang der Gesetze übertreffen noch die Gebiete des Steuer- und Umweltrechts, die ähnlichen Anpassungsnotwendigkeiten unterliegen. Allein während der Erstellung dieses Bändchens wurden mehrere grundsätzliche sozialrechtliche Reformen durchgeführt und eingeleitet. Für den sozialrechtlich interessierten

Studenten und Juristen folgt daraus, daß ein Überblick über die bestehenden Kodifikationen (welche Frage ist wo geregelt?) und der regelmäßige Blick in eine gute Tageszeitung (welcher dem Studenten ohnehin zur Gewohnheit geworden sein sollte) die wichtigsten Grundlagen seiner Qualifikation bilden.

Die Überschaubarkeit des Sozialrechts ist wesentlich durch die seit Beginn der 70er Jahre eingeleitete Zusammenfassung zu einem Sozialgesetzbuch gefördert worden. Im Jahre 1970 hatte die Bundesregierung beschlossen, das geltende Sozialrecht auf der Grundlage der sozialen Wertentscheidungen des Grundgesetzes zu einem Gesetzbuch zusammenzufassen und es dabei zu vereinfachen, überschaubarer zu machen und strukturellen Veränderungen anzupassen. Eine Kommission von 30 Sachverständigen erhielt den Auftrag, alle Bereiche des Sozialrechts, die sich auf Grund ihrer rechts- und sozialpolitischen Gemeinsamkeiten für die Einordnung in ein Gesetzeswerk eignen, nach den obengenannten Grundsätzen zu überarbeiten und die Bundesregierung bei der stufenweise vorgesehenen Erarbeitung entsprechender Gesetzesentwürfe zu unterstützen.

2. Das Sozialrecht nach der Gliederung des Sozialgesetzbuches

Von den insgesamt zehn Büchern, deren Aufteilung sich unter dem Reformdruck der Jahre wiederholt änderte, sind bislang vorgesehen bzw. verabschiedet:

Erstes Buch: Allgemeiner Teil (SGB I) vom 11. 12. 1975, zuletzt mit Wirkung zum 1. 1. 1992 geändert durch das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. 12. 1989

Das SGB I bestimmt im Ersten Abschnitt allgemein und unter dem Vorbehalt der Konkretisierung der Ansprüche durch die besonderen Teile (§ 2 Satz 2 SGB I) die Aufgaben des Sozialgesetzbuches und die sozialen Rechte. Der Zweite Abschnitt enthält „Einweisungsvorschriften“: Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger sowie Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche. Im Dritten Abschnitt finden sich die gemeinsamen Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche; die „Allgemeinen Grundsätze“ (§§ 30 ff.) enthalten u. a. Bestimmungen über den Geltungsbereich, den (Total-)Vorbehalt des Gesetzes für die Ausgestaltung des Sozialleistungsverhältnisses, den Datenschutz und die Handlungsfähigkeit. § 37 SGB I enthält einen

Vorbehalt zugunsten der besonderen Teile gegenüber Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches; freilich gelten die §§ 1 bis 17, 31 bis 36 und das Zweite Kapitel (Schutz der Sozialdaten) des Zehnten Buches unbedingt (§ 37 Satz 2 SGB I). Die „Grundsätze des Leistungsrechts“ (§§ 38 ff.) regeln – analog dem allgemeinen Schuldrecht im BGB – z.B. Fragen der Fälligkeit, der Aufrechnung, des Verzichts und der Rechtsnachfolge. Im Dritten Titel werden die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten normiert (§§ 60 ff.).

Nach Art. II § 1 SGB I gelten zahlreiche Sozialleistungsgesetze als besondere Teile des Sozialgesetzbuches, bis die jeweilige Materie in das Sozialgesetzbuch eingeordnet ist.

Zweites Buch: Ausbildungsförderung

Nach § 3 Abs. 1 SGB I soll die Bildungsförderung sicherstellen, daß jedermann die individuelle Förderung einer Ausbildung zuteil wird, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. § 18 Abs. 1 SGB I nennt dafür Zuschüsse und Darlehen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung. Im einzelnen sind die Ansprüche im Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung – Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983, seitdem oftmals geändert, niedergelegt.

Drittes Buch: Arbeitsförderung

Auch die Integration der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch ist bislang unterblieben. Die diesbezüglichen sozialen Rechte des Bürgers (§§ 3 Abs. 2, 19 SGB I) finden ihre Konkretisierung nach wie vor im Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (AFG) mit nahezu jährlichen oder sogar jährlich mehrfachen Änderungen. Die wichtigsten Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und ihrer Dienststellen, denen die Arbeitsförderung obliegt (vgl. § 19 Abs. 2 SGB I und den Siebenten Abschnitt des AFG), sind die Arbeitsvermittlung, Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation sowie die Zahlung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe.

Viertes Buch: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) vom 23. Dezember 1976, zuletzt mit Wirkung ab 1. 1. 1992 geändert durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990

Der ursprüngliche Plan, die bislang in der Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelten Materien der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und

Rentenversicherung wiederum einheitlich im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches zu regeln, wurde in den vergangenen Jahren fallengelassen. Das SGB IV enthält nunmehr lediglich die gemeinsamen Vorschriften für diese traditionell als Sozialversicherung zusammengefaßten gesetzlichen Versicherungen (nämlich Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, vgl. § 1 Abs. 1 SGB IV). Die Geltung des SGB IV im Rahmen der Arbeitsförderung und der Sozialhilfe wird in § 1 Abs. 2 SGB IV nur für einzelne Abschnitte angeordnet, die insbesondere das Meldeverfahren und die Bußgeldvorschriften betreffen. Daneben finden sich Regelungen über die Grundsätze der Versicherungspflicht, über die Bestimmung des versicherungspflichtigen und anrechenbaren Einkommens sowie Höhe und Art der Versicherungsbeiträge. Im Vierten Abschnitt (§§ 29 ff. SGB IV) sind die wesentlichen Bestimmungen über die Verfassung der Sozialversicherungsträger getroffen. Hier finden sich ebenso Vorschriften über die Haushaltsführung (§§ 67 ff.) und die staatliche Aufsicht über die Versicherungsträger (§§ 87 ff.).

Fünftes Buch: Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (Gesundheits-Reformgesetz)

Mit der Überleitung der RVO-Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung in das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches hat der Gesetzgeber gleichzeitig insbesondere das Leistungsrecht und das Recht der Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern vor allem aus Gründen der Kostensenkung einer Reform unterzogen. Im übrigen zeigt die Neufassung auch hier die Bemühungen um größere Übersichtlichkeit der Materie. Die Reform der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung wird weiter diskutiert.

Für das Sozialleistungsrecht von Bedeutung sind insbesondere das Zweite und Dritte Kapitel des SGB V, in denen die Versicherungspflichten und -berechtigungen und die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt sind. Im Mittelpunkt stehen hier die §§ 27 – 52 SGB V, die die Leistungen bei Krankheit definieren. Infolge des Sachleistungsprinzips, also des Umstands, daß der Versicherte die Leistungen regelmäßig direkt auf Kosten der Krankenkassen bezieht, bedurfte es der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse und Leistungserbringer als eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses, dem sich das Vierte Kapitel widmet. Im Vordergrund steht hier das sog. „Kassenarztrecht“ (§§ 72 – 106). Die weiteren Kapitel befassen sich mit der Organisation der Krankenkassen, der Finanzierung, dem medizinischen Dienst und dem in diesem Bereich besonders sensiblen Gebiet

des Datenschutzes; die Verwendung von Sozialdaten findet hier also neben den allgemeinen Vorschriften des Zweiten Kapitels des SGB X eine besondere Regelung.

Sechstes Buch: Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) vom 18. Dezember 1989 (Rentenreformgesetz 1992), inkraftgetreten am 1. Januar 1992

Die gesetzliche Rentenversicherung war bislang im 4. Buch der Reichsversicherungsordnung, im Angestelltenversicherungsgesetz und im Reichsknappschaftsgesetz (für Bergleute) geregelt. Seit dem 1. Januar 1992 gilt nur noch das einheitliche SGB VI, wenn auch die bisherigen Gesetze für Übergangsfälle von Bedeutung bleiben. Sachlich hat die Reform eine übersichtlichere Rentenformel, eine Neuordnung der rentenrelevanten Zeiten sowie eine Änderung der Altersgrenzen für das Altersruhegeld mit sich gebracht. In den fünf neuen Bundesländern ist das westdeutsche Rentenrecht mit Modifikationen ebenfalls zum 1. Januar 1992 eingeführt worden.

Das Erste Kapitel des SGB VI regelt die Versicherungspflichten und -berechtigungen, das Zweite die Leistungen. Der Zweite Abschnitt des Zweiten Kapitels, Zweiter Unterabschnitt, widmet sich den Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Rentenarten, nämlich Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Hinterbliebenenrenten. Hier werden der jeweilige Versicherungsfall und die erforderliche Wartezeit definiert (§§ 35 ff. und 50 ff.). Die §§ 54 ff. bestimmen die Arten der rentenrechtlichen Zeiten; ihre Bedeutung für die Rentenberechnung ergibt sich aus den §§ 63 ff. Das Dritte und Vierte Kapitel widmen sich Organisation und Finanzierung der Rentenversicherung; das Fünfte Kapitel enthält Sonderregelungen im wesentlichen für laufende Renten und Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten des SGB VI verwirklicht wurden. Insbesondere Fragen der Rentenberechnung werden somit absehbar den Rückgriff auf viele Spezialregelungen erforderlich machen – jede Fallbearbeitung hat sich deswegen sorgfältig mit den Fragen der anzuwendenden Vorschriften auseinanderzusetzen.

Siebttes Buch: Kindergeld

Nach § 6 Abs. 1 SGB I besteht ein Recht auf Minderung der wirtschaftlichen Belastungen, die durch Unterhaltsleistungen an Kinder entstehen. Der hiermit angesprochene Familienlastenausgleich wird zum Teil durch das Steuerrecht, andererseits durch das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990

und durch das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 verwirklicht.

Achtes Buch: Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)

Mit der Einfügung des Jugendhilferechts in das SGB wurde eine zwanzigjährige Diskussion um die Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes beendet; dabei war es lange umstritten, ob es sich hierbei überhaupt um eine dem Sozialrecht unterfallende Materie handelt. Das SGB VIII unternimmt den Versuch, die Interessen von Kindern und Jugendlichen, der Eltern, der freien Träger und der staatlichen Institutionen (Jugendämter) in einem Rahmengesetz in Deckung zu bringen. Seine Regelungsmaterien seien hier mit den Stichworten Erziehungshilfen, Jugendarbeit und Jugendschutz angedeutet (vgl. auch § 27 SGB I).

Neuntes Buch: Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Zielsetzung, persönliche und wirtschaftliche Hilfe zu gewähren, wenn jemand nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und wenn er auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält (vgl. § 9 SGB I). Die einzelnen Ansprüche des Hilfsbedürftigen ergeben sich aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991. Das BSHG konkretisiert die Ansprüche in den Abschnitten 2 (§§ 11 ff., Hilfe zum Lebensunterhalt) und 3 (§§ 27 ff., Hilfe in besonderen Lebenslagen). Der Abschnitt 4 regelt im einzelnen, inwieweit der Berechtigte eigenes Einkommen und Vermögen vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe einzusetzen hat. Die übrigen Abschnitte enthalten Vorschriften über den Ausgleich der Ansprüche im Verhältnis zu Dritten, über die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Zehntes Buch: Verwaltungsverfahren (SGB X) vom 18. 8. 1980 (§§ 1–85) und vom 4. 11. 1982 (§§ 86–119)

Das Erste Kapitel des SGB X (Verwaltungsverfahren) ist den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder nachgebildet – gleichwohl finden sich wesentliche Abweichungen, die sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit des sozialleistungsberechtigten Bürgers ergeben (vgl. nur §§ 44 ff. SGB X und demgegenüber §§ 48 ff. VwVfG).

Das Zweite Kapitel widmet sich den Besonderheiten des Schutzes der Sozialdaten. Im Dritten Kapitel werden die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten behandelt; wichtig sind hier die Vorschriften über die Erstattungsansprüche (§§ 102 ff., 115 ff.).

3. Sozialgesetze außerhalb des Sozialgesetzbuches

Bereits der vorstehende Überblick zeigt, daß das Sozialgesetzbuch bislang noch einen Torso bildet; sein Anliegen, das Sozialrecht einer größeren Übersichtlichkeit zuzuführen, ist durch die überholende Entwicklung des materiellen Sozialrechts bislang nur bruchstückhaft verwirklicht. Dies gilt um so mehr, als wichtige Bereiche des Sozialrechts nach dem gegenwärtigen Stand der Kodifikation und ihrer Gliederung auch auf Dauer nicht in das Sozialgesetzbuch integriert werden können. Zu erwähnen sind hier folgende Gesetze:

Gesetzliche Unfallversicherung – Drittes Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 12. 1924, mit zahlreichen (nahezu 300) Änderungen

Der gesetzlichen Unfallversicherung obliegt die Verhütung und Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Im Mittelpunkt des Dritten Buches der RVO stehen in dessen Erstem Teil die Vorschriften über den Kreis der versicherten Personen und die Leistungen der Versicherung (§§ 539 ff., 570 ff.). Der Zweite Teil regelt Trägerschaft, Organisations- und Finanzierungsfragen der allgemeinen Unfallversicherung; der Dritte und Vierte Teil sind der landwirtschaftlichen und der See-Unfallversicherung gewidmet. Es bleibt abzuwarten, ob es zu einer Neukodifizierung im Rahmen des SGB kommt; ein gewisser Reformdruck könnte auf die gesetzliche Unfallversicherung von der Angleichung im Rahmen der europäischen Integration ausgehen.

Soziales Entschädigungsrecht: Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 1. 1982 und **Opferentschädigungsgesetz (OEG)** vom 7. 1. 1985 sowie weitere Gesetze, die auf das BVG Bezug nehmen (vgl. Art. II § 1 Nr. 11 SGB I)

Diese Gesetze regeln Entschädigungsansprüche gegen den Staat für gesundheitliche Schäden und eine darauf beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit und des Erwerbseinkommens, die jemand infolge von

Kriegseinwirkungen (vgl. §§ 1 – 8 BVG) oder einer Gewalttat (§ 1 OEG) erleidet. In diesen Gesetzen legt sich der Staat also Verantwortung für gesundheitliche Folgen von Krieg und Kriminalität auf. Die Leistungen umfassen etwa Heilfürsorge und eine Rente wegen der abstrakt ermittelten Erwerbsminderung (s. §§ 29 ff. BVG); hinzu treten besondere Leistungen z.B. für Beeinträchtigungen im beruflichen Fortkommen (vgl. etwa § 30 Abs. 3 – 7 BVG).

Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (**Schwerbehindertengesetz – SchwbG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 8. 1986

Während die Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und des Versorgungsrechts kausal orientiert sind, geht das Schwerbehindertengesetz von einem final bestimmten Begriff des Behinderten aus: Unabhängig von dem Grund für eine Behinderung wird die Gruppe der Behinderten besonderem gesetzlichem Schutz unterstellt. Freilich kennt das Schwerbehindertenrecht auch keine direkten Lohnersatzleistungen an den Behinderten; die Feststellung des abstrakt bemessenen Grades der Behinderung führt zu steuerlichen und insbesondere arbeitsrechtlichen Vergünstigungen (vgl. §§ 5 ff. und 15 ff. SchwbG zu den Beschäftigungspflichten der Arbeitgeber und zum Kündigungsschutz). Im übrigen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (§§ 59 ff. SchwbG).

Wohngeldgesetz (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990

Die Ansprüche nach dem Wohngeldgesetz konkretisieren das Recht auf Zuschüsse zur Miete oder vergleichbaren Aufwendungen für eine angemessene Wohnung, wenn sie das Maß des Zumutbaren überschreiten (§ 7 SGB I). Der Erste Abschnitt des WoGG befaßt sich mit Art und Höhe des Wohngeldes, der Zweite mit den Grundsätzen für die Einkommensermittlung. Die übrigen Abschnitte regeln Besonderheiten des Verfahrens.

4. Fazit

Die kurze Bestandsaufnahme zeigt, daß das sozialpolitische Anliegen größerer Transparenz noch lange nicht verwirklicht ist. Für die Fallbearbeitung in Ausbildung und Praxis tritt erschwerend hinzu, daß